

Die Urkunde ist durchgehend  
nur einseitig beschrieben.

**Urkundenrolle Nr. A 781 /2024**

(PSI Mines&Roads GmbH -  
Verschmelzung auf die PSI Software SE  
Verschmelzungsvertrag)



**V e r h a n d e l t**

in Berlin  
am 6. Juni 2024

Vor dem unterzeichneten Notar

**Stefan Aldag,  
Mohrenstraße 42, 10117 Berlin,**

erschieden heute:

1. Frau Franziska B ö h m ,  
geboren am 22. Oktober 1988,  
geschäftsansässig: Mohrenstr. 42, 10117 Berlin,  
von Person bekannt,

hier handelnd nicht im eigenen Namen, sondern aufgrund mündlicher Vollmacht ohne Übernahme persönlicher Haftung für die

**PSI Mines&Roads,**  
Dircksenstr. 42-44, 10178 Berlin,  
eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg  
unter HRB 39193 B

2. Herr Philipp T r ö s t l e r ,  
geboren am 23. Oktober 1989,  
geschäftsansässig: Mohrenstr. 42, 10117 Berlin,  
von Person bekannt,

hier handelnd nicht im eigenen Namen, sondern aufgrund mündlicher Vollmacht ohne Übernahme persönlicher Haftung für die

**PSI Software SE,**  
Dircksenstr. 42-44, 10178 Berlin,  
eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg  
unter HRB 255242 B

Der Notar stellte zunächst fest, dass er selbst außerhalb seiner Amtstätigkeit für die Vertragspartei oder die Beteiligte in derselben Sache weder tätig war noch ist. Er fragte die Erschienenen vor der Beurkundung, ob eine mit ihm in der Sozietät GSK Stockmann beruflich verbundene Person in dieser Angelegenheit, die Gegenstand der Beurkundung ist, außerhalb der notariellen Amtstätigkeit tätig war oder ist. Die Erschienenen verneinten diese Frage nach einer Vorbefassung im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 7 BeurkG.

Die Erschienenen – handelnd wie angegeben – erklärten sodann mit der Bitte um die Beurkundung:

# Verschmelzungsvertrag

vom 6. Juni 2024

PSI Mines&Roads GmbH

und

PSI Software SE

# Verschmelzungsvertrag

zwischen

- (1) **PSI Mines&Roads GmbH** mit Sitz in Berlin, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 39193
    - nachfolgend auch der „**Übertragende Rechtsträger**“ -
  - (2) **PSI Software SE** mit Sitz in Berlin, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter HRB 255242,
    - nachfolgend auch der „**Übernehmende Rechtsträger**“ -
- der Übertragende Rechtsträger und der Übernehmende Rechtsträger gemeinsam nachfolgend auch die „**Parteien**“ -

## 1 Beteiligte Rechtsträger

An der Verschmelzung sind die PSI Mines&Roads GmbH mit Sitz in Berlin als übertragender Rechtsträger i.S.d. § 2 Nr. 1 UmwG und die PSI Software SE mit Sitz in Berlin als übernehmender Rechtsträger i.S.d. § 2 Nr. 1 UmwG beteiligt. Das Stamm- bzw. Grundkapital der Parteien ist jeweils voll einbezahlt.

## 2 Vermögensübertragung

Der Übertragende Rechtsträger überträgt sein Vermögen als Ganzes mit allen Rechten und Pflichten unter Auflösung ohne Abwicklung im Wege der Verschmelzung zur Aufnahme gemäß §§ 2 Nr. 1, 4 ff., 46 ff., 60 ff. UmwG auf den Übernehmenden Rechtsträger.

## 3 Verschmelzungstichtag, steuerlicher Übertragungstichtag

- 3.1 Die Übernahme des Vermögens des Übertragenden Rechtsträgers durch den Übernehmenden Rechtsträger erfolgt im Innenverhältnis der Parteien mit Wirkung zum 1. Januar 2024 (Verschmelzungstichtag i.S.d. § 5 Abs. 1 Nr. 6 UmwG). Von diesem Zeitpunkt an gelten alle Handlungen und Geschäfte des Übertragenden Rechtsträgers als für den Übernehmenden Rechtsträger vorgenommen.
- 3.2 Der steuerliche Übertragungstichtag gemäß § 2 Abs. 1 UmwStG ist der 31. Dezember 2023.
- 3.3 Falls die Verschmelzung nicht bis zum Ablauf des 31. August 2024 zur Eintragung in das Handelsregister des Übernehmenden Rechtsträgers angemeldet werden kann, gilt abweichend von Ziffer 3.1, der 1. Juli 2024 als Verschmelzungstichtag. Der steuerrechtliche Übertragungstichtag i.S.v. § 2 Abs. 1 Satz 1 UmwStG ist in diesem Fall, abweichend von Ziffer 3.2., der 30. Juni 2024.

## 4 Schlussbilanz

- 4.1 Der Verschmelzung wird die Bilanz des Übertragenden Rechtsträgers auf den 31. Dezember 2023 als Schlussbilanz zu Grunde gelegt.

- 4.2** Der Übernehmende Rechtsträger übernimmt die Vermögensgegenstände des Übertragenden Rechtsträgers unter Zugrundelegung ihrer Werte, wie sie sich aus der in Ziffer 4.1 genannten Schlussbilanz des Übertragenden Rechtsträgers ergeben, und führt diese fort.
- 4.3** Im Fall von Ziffer 3.3 wird der Verschmelzung, abweichend von Ziffer 4.1, eine Zwischenbilanz des Übertragenden Rechtsträgers auf den 30. Juni 2024 als Schlussbilanz i.S.v. § 17 Abs. 2 Satz 1 UmwG zu Grunde gelegt. In diesem Fall übernimmt der Übernehmende Rechtsträger die Vermögensgegenstände des Übertragenden Rechtsträgers unter Zugrundelegung ihrer Werte, wie sie sich aus dieser in Ziffer 4.3 genannten Schlussbilanz des Übertragenden Rechtsträgers ergeben, und führt diese fort.

## **5 Gegenleistung und Gewährung besonderer Rechte oder Leistungen**

- 5.1** Die in § 5 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 UmwG vorgesehenen Angaben entfallen, weil der Übernehmende Rechtsträger unmittelbar sämtliche Anteile am Übertragenden Rechtsträger hält (§ 5 Abs. 2 UmwG). Eine Kapitalerhöhung beim Übertragenden Rechtsträger findet aus diesem Grund nicht statt (§ 68 Abs. 1 Nr. 1 UmwG). Ferner sind gemäß § 3 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 lit. a) UmwG die Erstattung eines Verschmelzungsberichts und gemäß § 9 Abs. 2 i.V.m. § 3 Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 lit. a) UmwG die Durchführung einer Verschmelzungsprüfung entbehrlich.
- 5.2** Besondere Rechte i.S.d. § 5 Abs. 1 Nr. 7 UmwG werden bei dem Übernehmenden Rechtsträger weder gewährt noch sind Maßnahmen i.S.d. § 5 Abs. 1 Nr. 7 UmwG vorgesehen.
- 5.3** Keinem Mitglied eines Vertretungs- oder Aufsichtsorgans einer der Parteien und keinem Abschlussprüfer oder Verschmelzungsprüfer wurden oder werden anlässlich der Verschmelzung besondere Vorteile im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 8 UmwG gewährt.

## **6 Folgen der Verschmelzung für die Arbeitnehmer und ihre Vertretungen sowie die insoweit vorgesehenen Maßnahmen**

- 6.1** Der Übertragende Rechtsträger beschäftigt keine Arbeitnehmer und hat keinen Betriebsrat. Der Übernehmende Rechtsträger beschäftigt Arbeitnehmer und verfügt zudem über lokale Betriebsräte sowie über einen Gesamtbetriebsrat. Zudem wurden auf Ebene des Übernehmenden Rechtsträgers ein Konzernbetriebsrat und ein SE-Betriebsrat gebildet. Die Folgen der Verschmelzung für die Arbeitnehmer, ihre Vertretungen sowie die insoweit vorgesehenen Maßnahmen stellen sich wie folgt dar:
- 6.2** Mangels eigener Arbeitnehmer und Betriebsräte hat die Verschmelzung keine Folgen für Arbeitnehmer und ihre Vertretungen beim Übertragenden Rechtsträger. Insbesondere kommt es vorliegend damit nicht zu einem Betriebsübergang mit einem automatischen Übergang von Arbeitsverhältnissen (§ 35a Abs. 2 UmwG i.V.m. § 613a BGB). Falls beim Übertragenden Rechtsträger Verpflichtungen aus etwaigen früheren beendeten Arbeitsverhältnissen bestehen sollten (insbesondere Betriebsrentenansprüche), gehen diese mit Wirksamwerden der Verschmelzung infolge der Gesamtrechtsnachfolge (§ 20 Abs. 1 Nr. 1 UmwG) auf den Übernehmenden Rechtsträger über.
- 6.3** Die Folgen der Verschmelzung für die Arbeitnehmer des Übernehmenden Rechtsträgers stellen sich wie folgt dar:
- 6.3.1** Durch die Verschmelzung ergeben sich keine Folgen für die Arbeitnehmer des Übernehmenden Rechtsträgers, deren Arbeitsverhältnisse und Arbeitsbedingungen sowie die beim Übernehmenden Rechtsträger bestehenden Betriebe. Auch auf das Amt der beim Übernehmenden Rechtsträger bestehenden lokalen Betriebsräte hat

die Verschmelzung keine Auswirkungen. Das Amt des Gesamtbetriebsrats des Übernehmenden Rechtsträgers bleibt ebenso unberührt. Gleiches gilt für den beim Übernehmenden Rechtsträger bestehenden Wirtschaftsausschuss. Die beim Übernehmenden Rechtsträger in Kraft befindlichen Betriebsvereinbarungen sowie Gesamtbetriebsvereinbarungen gelten für die Arbeitnehmer des Übernehmenden Rechtsträgers im Rahmen ihres jeweiligen Geltungsbereichs auf kollektivrechtlicher Grundlage weiter. In tariflicher Hinsicht hat die Verschmelzung ebenfalls keine Auswirkungen, zumal der Übernehmende Rechtsträger nicht an Tarifverträge gebunden ist.

**6.3.2** Da derzeit geplant ist, neben der hier gegenständlichen Verschmelzung des Übertragenden Rechtsträgers zeitgleich sämtliche deutsche Gesellschaften der PSI-Gruppe auf den Übernehmenden Rechtsträger zu verschmelzen (hierzu siehe Ziffer 6.4), wird der Übernehmende Rechtsträger fortan die einzig verbleibende deutsche Gesellschaft innerhalb der PSI-Gruppe sein, sodass die gesetzlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Konzernbetriebsrats (§ 54 Abs. 1 BetrVG) entfallen und dessen Amt damit automatisch erlischt. Ungeachtet dessen gelten die Konzernbetriebsvereinbarungen im Rahmen ihres bisherigen Geltungsbereichs für die Arbeitnehmer des Übernehmenden Rechtsträgers kollektivrechtlich (als Gesamtbetriebsvereinbarungen) im Rahmen ihres jeweiligen persönlichen, sachlichen, zeitlichen und räumlichen Geltungsbereichs fort.

**6.3.3** Auf das Amt des beim Übernehmenden Rechtsträger gebildeten SE-Betriebsrats hat die Verschmelzung keine Auswirkungen. Gleiches gilt für den beim Übernehmenden Rechtsträger bestehenden, drittelparitätisch besetzten Aufsichtsrat.

**6.4** Es ist beabsichtigt, dass neben dem Übertragenden Rechtsträger sämtliche deutsche Gesellschaften der PSI-Gruppe auf den Übernehmenden Rechtsträger verschmolzen werden. Die sich hieraus ergebenden Folgen für die Arbeitnehmer der jeweiligen Gesellschaft und ihre Vertretungen sowie die insoweit vorgesehenen Maßnahmen werden im Rahmen der jeweiligen Verschmelzungsdokumentation erörtert. Überdies sollen im Nachgang zu den vorgenannten Verschmelzungsmaßnahmen einige (Unter-)Bereiche – sog. Brands – umorganisiert und ggf. umbenannt werden. Diese Maßnahmen haben jedoch weder Auswirkungen auf die Arbeitnehmer noch auf ihre Vertretungen. Auch die bestehenden betrieblichen Strukturen bleiben hiervon unberührt; insbesondere kommt es hierdurch nicht zu einer Betriebsänderung. Abgesehen von den in diesem Verschmelzungsvertrag dargestellten Maßnahmen sind hinsichtlich der Arbeitnehmer des Übernehmenden Rechtsträgers (einschließlich ihrer Vertretungen) keine Maßnahmen vorgesehen.

**6.5** Da beim Übertragenden Rechtsträger keine Betriebsräte (einschließlich eines Gesamtbetriebsrats) bestehen, entfällt insoweit das Erfordernis einer Zuleitung. Dem zuständigen Gesamtbetriebsrat des Übernehmenden Rechtsträgers wurde der Entwurf des Verschmelzungsvertrags gemäß § 5 Abs. 3 UmwG rechtzeitig im Entwurf zugeleitet. Zudem ist eine vorsorgliche Zuleitung an den beim Übernehmenden Rechtsträger gebildeten Konzernbetriebsrat erfolgt.

## **7 Kosten**

Sämtliche durch diesen Verschmelzungsvertrag und seine Durchführung entstehenden Kosten trägt der Übertragende Rechtsträger. Gleiches gilt für die Beurkundungskosten dieses Verschmelzungsvertrages sowie etwaige Handelsregistergebühren und sonstige Kosten.

## **8 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages davon unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt eine wirksame und durchführbare Bestimmung, die dem wirtschaftlichen Ziel und Zweck der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung möglichst nahekommt. Entsprechendes gilt im Falle einer unplanmäßigen Lücke.

Der Notar wies die Erschienenen darauf hin, dass er die Beteiligten steuerlich nicht beraten hat.

Die Niederschrift wurde den Erschienenen vom Notar vorgelesen, von ihnen genehmigt und sodann eigenhändig von den Erschienenen und vom Notar wie folgt unterzeichnet:

gez. Franziska Böhm

gez. Philipp Tröstler

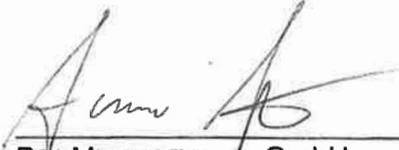
gez. Stefan Aldag, Notar

## Vollmachtsbestätigung

Hiermit bestätigen wir, Frau Franziska Böhm, Berlin, mündlich Vollmacht erteilt zu haben, am 6. Juni 2024 alle Erklärungen zur UVZ-Nr. A 781/2024 des Notars Stefan Aldag, Berlin, für uns abzugeben und entgegenzunehmen.

Die vorbezeichnete Urkunde (PSI Mines&Roads GmbH – Verschmelzung auf die PSI Software SE – Verschmelzungsvertrag) ist uns bekannt.

Berlin, den 7. Juni 2024

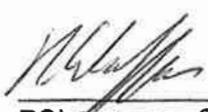
  
PSI Mines&Roads GmbH,  
vertreten durch: Gunnar Glöckner

## Vollmachtsbestätigung

Hiermit bestätigen wir, Herrn Philipp Tröstler, Berlin, mündlich Vollmacht erteilt zu haben, am 6. Juni 2024 alle Erklärungen zur UVZ-Nr. A 781/2024 des Notars Stefan Aldag, Berlin, für uns abzugeben und entgegenzunehmen.

Die vorbezeichnete Urkunde (PSI Mines&Roads GmbH – Verschmelzung auf die PSI Software SE – Verschmelzungsvertrag) ist uns bekannt.

Berlin, den 7. Juni 2024

   
PSI Software SE,  
vertreten durch:

Robert Klaffus

Dr. Michael Bartmann

Urkundenverzeichnis Nr. A 783/2024

Die vorstehenden, vor mir heute in den Geschäftsräumen der PSI Software SE, Dircksenstr. 42-44, 10178 Berlin, vollzogenen Unterschriften von

1. Herrn Gunnar Glöckner,  
geboren am 1. August 1970,  
geschäftsansässig Dircksenstr. 42-44, 10178 Berlin,  
von Person bekannt,
2. Herrn Robert Klaffus,  
geboren am 25. Juni 1979,  
geschäftsansässig Dircksenstr. 42-44, 10178 Berlin,  
von Person bekannt,
3. Herrn Dr. Michael Bartmann,  
geboren am 28. Juni 1964,  
geschäftsansässig Dircksenstr. 42-44, 10178 Berlin,  
ausgewiesen durch gültigen Personalausweis,

beglaubige ich hiermit.

Zugleich bescheinige ich hiermit gemäß § 21 Abs. 1 Nr. 1 BNotO aufgrund der heute online erfolgten Einsicht in das Handelsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter

- HRB 39193 B, dass die dort eingetragene PSI Mines&Roads GmbH durch Herrn Gunnar Glöckner als Geschäftsführer allein vertreten wird,
- HRB 255242 B, dass die dort eingetragene PSI Software SE durch Herrn Robert Klaffus - als Vorstandsmitglied - und Herrn Dr. Michael Bartmann - als Prokurist - gemeinsam vertreten wird.

Die Frage nach einer Vorbefassung im Sinne des § 3 Absatz 1 Nr. 7 BeurkG wurde verneint.

Berlin, den 7. Juni 2024



  
Stefan Aldag  
Notar